

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... in  
Ausführung des I. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl.  
Nr.124/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl.Nr.  
503/1974, beschlossen:

## G e s e t z

über die Änderung des Niederösterreichischen Kulturpflan-  
zenschutzgesetzes

Das Gesetz vom 6. Juli 1949 über den Schutz der Kulturpflan-  
zen (niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz),  
LGBL.Nr.54, in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.60/1954,  
wird wie folgt geändert:

1. Im letzten Satz des Abs.3 des § 2 hat der Ausdruck "auf  
Grund eines" und weiters die Wortfolge "zu fassenden Ge-  
meinderatsbeschlusses (Stadtrats-, beziehungsweise Stadt-  
senatsbeschlusses)" zu entfallen.

1a.Im § 7 Abs.2 hat die Wortfolge "hat der Bürgermeister,  
soferne er sie durch eine im Einvernehmen mit der zu-  
ständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzuneh-  
mende Überprüfung bestätigt findet," zu lauten "hat die Ge-  
meinde, sofern sie durch eine im Einvernehmen mit der  
zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzuneh-  
mende Überprüfung bestätigt werden,".

1b.§ 7 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Erscheinen jedoch zur Beseitigung einer unmittel-  
baren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar, hat die Ge-  
meinde nach Anhörung der Bezirksbauernkammer die von  
ihr als notwendig erachteten Anordnungen (§ 11) sofort  
zu treffen. Über die getroffenen Anordnungen ist unver-  
züglich an die Bezirksbauernkammer zu berichten."

2. § 8 hat zu lauten:

"§ 8

(1) Die Gemeinde hat die Durchführung der behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu überwachen, bei Unterlassung der angeordneten Maßnahmen die Bekämpfungspflichtigen unter Setzung einer im Hinblick auf den angestrebten Erfolg entsprechend kurz bemessenen Frist zur Nachholung aufzufordern und Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, hat die Gemeinde ein geeignetes Unternehmen oder einen mit den erforderlichen Geräten ausgerüsteten Inhaber eines in der Nähe gelegenen Grundstückes mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Der Beauftragte ist verpflichtet, die Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftrag entsprechend vorzunehmen. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entschädigung für den Geräteeinsatz und für den Zeitaufwand in ortsüblicher Höhe.

(3) Wenn der Bekämpfungspflichtige die Bezahlung dieser Kosten verweigert, sind diese von der Gemeinde der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Bericht und einer Stellungnahme über die Angemessenheit bekanntzugeben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Ersatz der angemessenen Kosten dem Bekämpfungspflichtigen mit Bescheid vorzuschreiben und diese einzubringen."

3. Im § 13 Abs. 1 haben im ersten Satz der Ausdruck "selbst oder den Gemeinden" und der letzte Satz zu entfallen.

3a. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigen sind jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hie-

für wahrgenommen werden, zu erstatten."

4. Im § 18 hat der Abs.3 zu entfallen; Abs.4 erhält die Bezeichnung als Abs.3.
5. Im § 19 haben die Abs.1 und 2 zu entfallen; die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.1 bis 3.
6. Im § 20 Abs.1 haben die Strafbeträge zu lauten "S 20.000,--" bzw. "S 60.000,--"; der Abs.2 des § 20 hat zu entfallen; die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.2 bis 4.